

Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (FBO)

In der Fassung vom 1. Juli 2006

§ 1

Ziele der Fortbildung

(1) Durch ihre kontinuierliche Fortbildung bringen die Berufsangehörigen ihre in der Berufsordnung der Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg konkretisierte berufsethische Überzeugung zum Ausdruck, dass die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer beruflichen Praxis im Interesse des Patientenwohls einer fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der dazu erforderlichen Wissensgrundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf.

(2) Fortbildungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, beruflichen Kompetenzen und Fertigkeiten entsprechend dem Stand der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen fortlaufend zu aktualisieren.

(3) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zu einer selbständigen Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

§ 2

Fortbildungsarten und Anforderungen an Fortbildungsinhalte

(1) Psychotherapierelevante Fortbildungsarten können sein (einzeln oder in Kombination):

- a. Theoretische Wissensaneignung
- b. Reflexion des psychotherapeutischen Erlebens und Handelns

c. Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen und Fertigkeiten

(2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist insgesamt auf eine ausgewogene Kombination der verschiedenen Fortbildungsarten zu achten.

(3) Fortbildungsinhalte müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

(4) Die anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte sind in Anlage 1 niedergelegt.

§ 3

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen gem. § 2 werden mit Punkten bewertet. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer 45-minütigen Fortbildungseinheit (FE). Die Kategorien der Fortbildungsmaßnahmen und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 4

Fortbildungszertifikat

(1) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats setzt voraus, dass der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren psychotherapierelevante Fortbildungsmaßnahmen (§§ 2, 3) wahrgenommen hat, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Übt ein Psychotherapeut seinen Beruf in dem

in Satz 2 genannten Fünfjahreszeitraum länger als drei Monate nicht aus, verlängert die Kammer auf Antrag den Zeitraum um die Fehlzeiten. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch entsprechende Belege zu erfolgen; § 95d SGB V bleibt unberührt.

(2) Die nachgewiesenen Fortbildungsmaßnahmen müssen in ihrer Zusammenfassung die nach den Regeln des § 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreicht haben.

(3) Fortbildungspunkte werden angerechnet für psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die vor ihrem Beginn von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnehmer bekommen für wahrgenommene Fortbildungsveranstaltungen ohne weitere Prüfung die jeweils festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben.

(4) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg kann in besonderen Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 vorher akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann ebenfalls anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht.

(5) Das Fortbildungszertifikat wird von dem zuständigen Fachreferat der

Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt. Gegen die Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises kann Widerspruch beim Ausschuss für Aus- Fort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch von Seiten des Ausschusses nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer.

(6) Die Erteilung des Fortbildungszertifikats ist gebührenfrei.

§ 5

Fortbildungskonto und Einzelbescheinigungen

(1) Kammermitglieder sind berechtigt, durch die Landespsychotherapeutenkammer unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes ein elektronisches Fortbildungskonto führen zu lassen, auf dem die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die dabei erreichte Punktzahl festgehalten wird.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds erteilt die Landespsychotherapeutenkammer Auskunft über die gespeicherten Fortbildungsnachweise sowie über die erreichte Punktzahl und kann darüber auch Bescheinigungen ausstellen.

§ 6

Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert auf Antrag psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden. Davon ausgenommen sind psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die bereits von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt worden sind. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.

(2) Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Erfüllung der Vorgaben dieser Fortbildungsordnung. Dazu sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:

- a. Schriftliche Darlegung des Fortbildungsinhalts,
- b. Art, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsveranstaltung,
- c. Namen und einschlägige Qualifikation des oder der Dozenten oder des Supervisors oder eines sonstigen Leiters der Fortbildungsveranstaltung gemäß Anlage 3,
- d. Zuordnung der Fortbildungsveranstaltung zu dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsinhalte gemäß Anlage 1 und dem Katalog der anererkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Anlage 2 dieser Fortbildungsordnung.

(3) Im Falle von fortlaufenden Gruppenveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis (Qualitätszirkel, Intervisions-, IFA-, Balint-, KTS-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen) sind bei der Antragstellung die Teilnehmer an diesen Fortbildungsmaßnahmen der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen. Für Einzelsupervisionen und Einzelselbsterfahrungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Übermittlung dieser Angaben an die Kammer bedarf der Zustimmung der Teilnehmer. Die Landespsychotherapeutenkammer anerkennt auf Antrag Supervisoren, Selbsterfahrungsleiter und Leiter von Qualitätszirkeln sowie IFA- und Balintgruppenleiter, die im Land die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen abhalten.

(4) Psychotherapierelevante Fortbil-

dungsveranstaltungen, die im Ausland durchgeführt werden, können auf Antrag des Veranstalters akkreditiert werden, wenn sich die Veranstaltung auch an Kammermitglieder aus Baden-Württemberg oder aus anderen Bundesländern richtet oder der Veranstalter seinen Geschäftssitz in Baden-Württemberg hat.

(5) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(6) Zum weiteren Verfahren der Akkreditierung erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

- a. Antragsfristen und Formalitäten der Antragstellung
- b. Methoden der Lernerfolgskontrolle
- c. Teilnehmerlisten
- d. Teilnehmerbescheinigungen
- e. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten
- f. Kennzeichnung sozialrechtlich anererkennungsfähiger Fortbildungsinhalte gemäß § 95d SGB V.

(7) Mit der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, in geeigneter Weise eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen, die Überprüfung der Anwesenheit durch eine mit seiner oder des beauftragten Dozenten bzw. sonstigen Leiters versehenen Originalunterschrift zu dokumentieren sowie eine Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen. Der Veranstalter kann durch die Landespsychotherapeutenkammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Psychotherapeuten

mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landespsychotherapeutenkammer zuzuleiten.

(8) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung von Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen von der Anerkennung ausgeschlossen und die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

(9) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch beim Ausschuss Aus- Fort- und Weiterbildung eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer über den Widerspruch.

(10) Die akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Fortbildungskalender der Landespsychotherapeutenkammer im Internet zeitnah veröffentlicht.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung und die Anerkennung eines Supervisors, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiters werden in der Gebührenordnung geregelt. Für Fortbildungsveranstaltungen, für die kein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

§ 8

Übergangbestimmungen

(1) Vor dem 1. Januar 2004 er-

worbene Fortbildungspunkte, Fortbildungszertifikate von Ärztekammern und das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Baden-Württemberg auf der Grundlage des Modellprojekts „Freiwillige Fortbildungszertifizierung“ werden angerechnet, wenn die Fortbildungsmaßnahmen den Anforderungen des § 95d SGB V entsprechen.

(2) Fortbildungsmaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2004 und vor dem 1. Januar 2007 durchgeführt wurden, werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet, sofern die Fortbildungsveranstaltungen die inhaltlichen Anerkennungskriterien nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 3 erfüllen, auch wenn sie nicht vor ihrem Beginn akkreditiert, zertifiziert oder anerkannt wurden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 6), geändert durch Satzung vom 24. September 2005 (Psychotherapeutenjournal 4/2005, S. 363, Einhefter S. 1) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 4)

Anerkennungsfähige Fortbildungsinhalte

Um anerkannt werden zu können, müssen sich Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens einen der folgenden Gegenstandsbereiche beziehen:

- Psychotherapieverfahren,
- Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und

Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde indiziert sind,

- psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften,
- Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung oder
- berufsrelevante Fortbildungsinhalte: z. B. berufsrechtliche, sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

Folgende Kriterien werden der Prüfung von Fortbildungsangeboten in den Psychotherapieverfahren zugrunde gelegt, wobei die Punkte 1. oder 2. erfüllt sein müssen und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 3. bis 6.

1. Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG
2. Wissenschaftliche Begründetheit
 - 2.1 bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständnisses, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung oder
 - 2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse oder
 - 2.3 nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker, oder

- 2.4 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
3. Praxisrelevanz
4. Klinische Erprobtheit
5. Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodellen, auf welchen das Verfahren basiert
6. Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).

Anlage 2 (zu § 3)

Kategorien, Punktzahlen, Bewertungsrahmen und erforderliche Nachweise für die Akkreditierung und Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen

Kat.	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE)	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar	Ein Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE		Teilnahmebescheinigung
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit		Teilnahmebescheinigung
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
F	Autoren Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren	4 Punkte pro Beitrag (Artikel, Buch, Poster) 1 Punkt pro Beitrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer	Höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Titelblatt / Publikationsnachweis Programm- bzw. Durchführungsnachweis
G	Hospitationen in psychotherapierlevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen	1 Punkt pro FE 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung bzw. Teilnahmebescheinigung

Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c.)

Anforderungskriterien für Dozenten und Supervisoren

1. Anforderungskriterien für Dozenten

Folgende Kriterien gelten für Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- (a) Approbation als PP und/oder KJP oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation.
- (b) Nachweis entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- (c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien für Supervisoren

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren von Fortbildungsveranstaltungen:

- (a) Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- (b) Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/ anerkannten Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Für diese Verfahren gelten dieselben Kriterien wie für Fortbildungsangebote:

- Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG oder
- wissenschaftliche Begründetheit.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

(c) Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.

(d) Supervisoren müssen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

